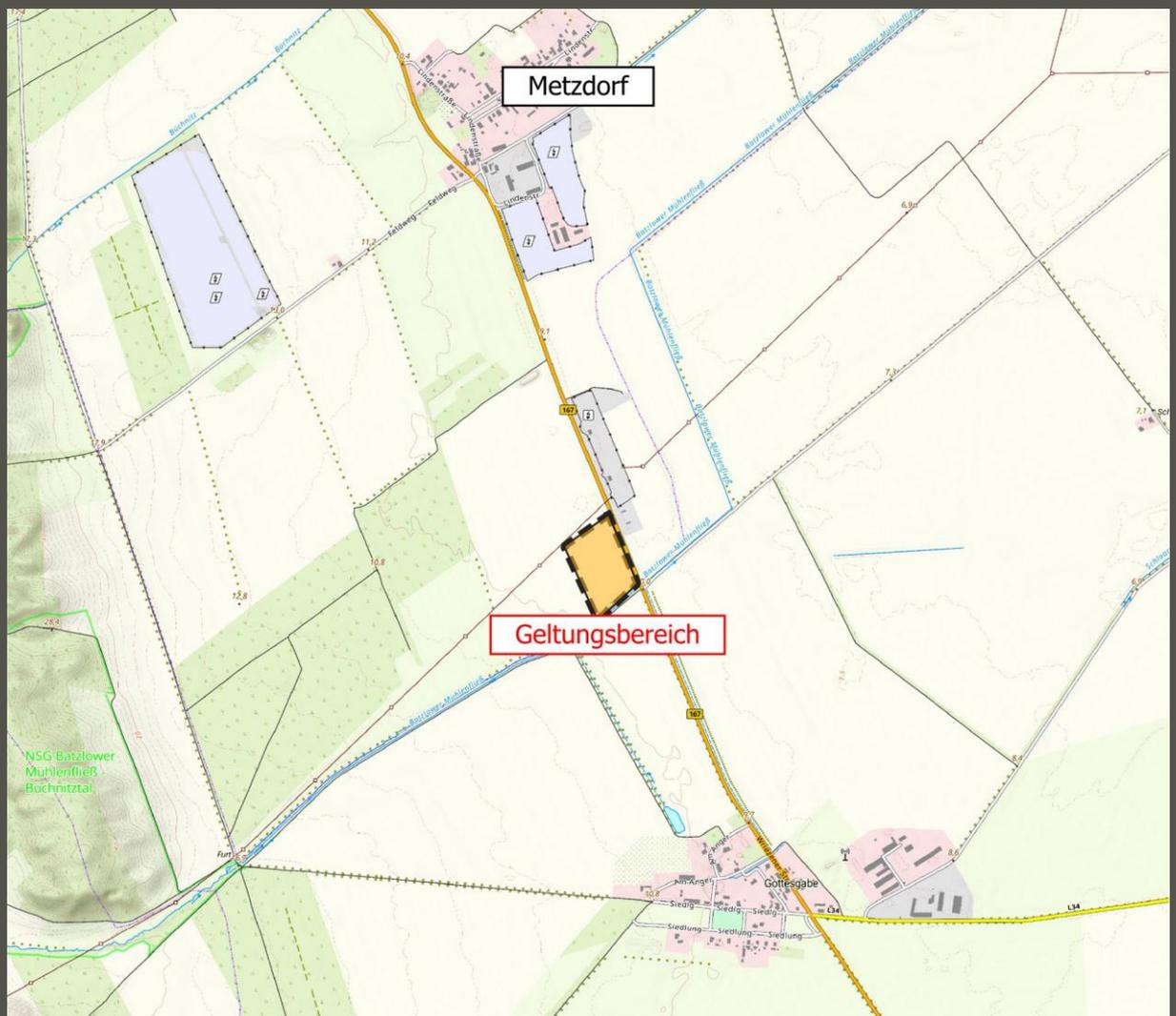


14. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung

Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	3
2.	Vorgaben und Rahmenbedingungen	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Planungsbindungen	5
3.	Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung	7
4.	Auswirkungen der Flächennutzungsänderung	8

1. Planungsanlass

Für den Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Batteriespeicheranlage Metzdorf“ aufgestellt werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batterie Energie Speicher System“. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Aus diesem Grund lässt sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Batteriespeicheranlage Metzdorf“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 3,3 ha. Er erstreckt sich auf das Flurstück 98 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Metzdorf.

Der Planungsraum befindet sich in der Gemeinde Bliesdorf, zwischen den Ortschaften Metzdorf und Gottesgabe. Der Geltungsbereich (ausschließlich der Zuwegung) liegt an der Bundesstraße B167. Direkt gegenüber des Plangebietes liegt ein bestehendes Umspannwerk.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Etwa 55 Meter südlich der Baugrenze verläuft der Batzlower Mühlenfließ. Westlich und nördlich liegen weitere Ackerflächen. Nördlich des Plangebietes verläuft eine 110kV Freileitung, die an das östlich bzw. nordöstlich liegende Umspannwerk anschließt. Zu dieser Energiefreileitung wird ein beidseitiger Abstand von 30 m von jeglicher Bebauung freigehalten.

Etwa 50 Meter südlich der Baugrenze verläuft eine Baumreihe. Diese wird durch die vorliegende Bebauung nicht überplant. Etwa 35 Meter nördlich dieser Baumreihe verläuft eine unterirdisch verlegte Kabeltrasse. Zu dieser wird beidseitig ein Abstand von 5 Metern von jeglicher Bebauung freigehalten.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb des ca. 400 Meter östlich verlaufenden Hochwasserrisikogebietes (im Sinne des §73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete um den Planungsraum sind im Südosten der Naturpark 3450-601 „Naturpark Märkische Schweiz“ (ca. 2.300 m), im Nordosten das FFH-Gebiet DE3553-308 „Oder-Neiße Ergänzung“ (ca. 2.200 m) und im Westen das FFH-Gebiet DE 3350-302 „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (ca 1.200 m im Westen).

Am Ende des Zweiten Weltkrieges war die Gegend um das heutige Plangebiet Schauplatz heftiger Kampfhandlungen während der Schlacht um die Seelower Höhen (16. –

19. April 1945). Daher ist nicht auszuschließen das in und um den Geltungsbereich noch Kampfmittel aus dem damaligen Konflikt verblieben sind. Die Betroffenheit mit Kampfmitteln wird im Laufe des Verfahrens durch ein spezialisiertes Unternehmen geprüft.

3. Vorgaben und Rahmenbedingungen

3.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S. 11)
- **Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz - LWaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24]), S. 16, ber. [Nr. 40])
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8])
- **Hauptsatzung der Gemeinde Bliedorf** in der aktuellen Fassung

3.2 Planungsbindungen

Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Bliesdorf ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Verordnung über den **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** in Kraft getreten am 13. Mai 2019, auf Grund des Artikels 8 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) und Artikel 1 des Gesetzes zu dem Fünften Staatsvertrag vom 16. Februar 2011 über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2011 (GVBl. I Nr. 21)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** und die Änderung des Landesplanungsvertrags vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen der Gemeinde Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Batteriespeicheranlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Das LEP HR enthält mit dem Grundsatz 8.1 (3) ein klares Bekenntnis zum Ausbau von Energiespeicheranlagen. Darin heißt es das „Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden. Außerdem enthalten sowohl das LEP HR als auch das LEPro 2007 Bekenntnisse und Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien. Erneuerbare Energieträger wie Wind oder Sonnenstrahlung unterliegen naturgemäß gewissen Schwankungen. Das führt dazu, dass bei starkem Wind mehr Energie produziert wird, als abgenommen werden kann bzw. bei schwachem oder keinem Wind zu

wenig Strom produziert wird. Um derartige Schwankungen auszugleichen, müssen beim Ausbau der erneuerbaren Energien, Batteriespeicher stets integriert werden.

Gemäß **§2 (3) des LEPro 2007** soll „in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden“. In der dazugehörigen Begründung wird explizit auf die Verschiebung der Bedeutung „der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse)“ hingewiesen.

Die vorliegende Planung dient insbesondere der sicheren Energieversorgung und der Erhöhung der Energieeffizienz der deutschen Energieinfrastruktur.

In der Festlegungskarte des LEP HR werden für das Plangebiet keine Bestimmungen oder Vorgaben getroffen.

4. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Ziel der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und die Entwicklung von Flächen zur Speicherung und Abgabe von Energie. Im geplanten sonstigen Sondergebiet „Batterie Energie Speicher System“ sollen grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeicheranlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen vorbereitet und ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den Änderungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Ausweisung im Flächennutzungsplan	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	3,3 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet BESS	0 ha	3,3 ha

5. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes entfaltet auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Wirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt. Es werden jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung einer Batteriespeicheranlage geschaffen.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung einer Batteriespeicheranlage und deren Nebenanlagen. Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (**Abschichtung**). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind die mit der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Vernehmen mit dem Bebauungsplan mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Das Vorhaben wird eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Die Erstellung eines Umweltberichtes sowie eines Artenschutzfachbeitrages wurden hierfür bereits in Auftrag gegeben.

Nach einer ersten Begehung des Planungsraumes durch das „Büro für Umweltplanung und Artenschutzgutachten F&V“ und einer Einschätzung des möglichen Artinventars des Planungsraumes werden Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse beauftragt. Diese werden von der 18. Bis zur 25. KW 2025 durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden im Laufe des Verfahrens in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgearbeitet. Darin werden außerdem entsprechende Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Abgesehen davon handelt es sich um eine anthropogen stark überformte Fläche mit einem bestehenden Umspannwerk im angrenzenden Planbereich sowie Hochspannungsmasten im Plangebiet.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts werden außerdem die folgenden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf untersucht:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.